

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang	Potsdam, den 8. Februar 2007	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 27. November 2006	2
Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS) vom 8. Dezember 2006	2
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2007/2008 und 2008/2009 (VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 und 2008/2009) vom 20. Dezember 2006	5
Mitteilung 7/06 vom 26. Januar 2007 18. und 19. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	14
Berichtigung der Sechsten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 25. Januar 2007	15

II. Nichtamtlicher Teil

Teilstipendien für Gastschulaufenthalte an polnischen Schulen im Schuljahr 2007/08	15
Broschüre „PIT Brandenburg - Schulische Prävention im Team“	16
Umweltbildung/Gewässerschutz - Können Fische Treppen steigen? Neue Zeitbild-Bildungsmaterialien des Bundesumweltministeriums	17
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	17

I. Amtlicher Teil

Bildung

Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 27. November 2006
(GVBl. II S. 509)

Auf Grund des § 23 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl. II S. 302), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungszeit im Fach Deutsch beträgt 180 Minuten und im Fach Mathematik 160 Minuten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2006

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen (VV-LRS)

Vom 8. Dezember 2006
Gz.: 32.3

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschriften gelten für alle Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes und entsprechend für Studierende in den Bildungsgängen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2 - Grundsätze

(1) Aufgabe der Lehrkräfte ist es, jede Schülerin und jeden Schüler beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweiligen individuellen Lernausgangslage zu unterstützen und zu fördern.

(2) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens werden zusätzlich gefördert, unabhängig davon, ob diese Schwierigkeiten auf individuellen Lernvoraussetzungen oder auf sozialen und erzieherischen Einflüssen innerhalb und außerhalb der Schule beruhen.

(3) Schülerinnen und Schüler und Studierende des Zweiten Bildungswegs, die trotz Förderung lang andauernde besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben, welche nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden können (besondere Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben - LRS), erhalten über die allgemeine Förderung der Schule hinaus eine zusätzliche Förderung, die die vorhandenen Begabungen entwickelt und eine dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers angemessene Schullaufbahn ermöglicht.

3 - Verfahren zur Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben und einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen

(1) Für die Feststellung einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen ist die Lehrkraft für Deutsch oder Mathematik verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. Die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, insbesondere die Lehrkräfte für Fremdsprachen sowie die Eltern, sind hierbei einzubeziehen. Hierzu sind informelle und formelle Verfahren, die der Objektivierung und der Leistungsmessung der Lesekompetenz, der Rechtschreibung und der Rechenkompetenz dienen, anzuwenden. Zur Unterstützung der Lehrkraft für Deutsch und Mathematik kann die Schulleitung weitere Fachkräfte sowie die schulpyschologische Beratung heranziehen.

(2) Ab Jahrgangsstufe 5 ist in das Verfahren zur Feststellung einer LRS und einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen und zur Festlegung von Fördermaßnahmen die schulpyschologische Beratung einzubeziehen. Die schulpyschologische Beratung ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen für schulisches Lernen befasst.

(3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung

trifft die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen. Die Lehrkräfte für das Fach Deutsch, für das Fach Mathematik und für die Fremdsprachen informieren sich zu Beginn der Sekundarstufe I und II über den Lernentwicklungsstand und die durchgeführte zusätzliche Förderung für die Schülerinnen und Schüler mit einer LRS oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Bei der Entscheidungsfindung können mit Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden die entsprechenden für die Entscheidungsfindung geeigneten Unterlagen der bisher besuchten Schule mit einbezogen werden.

4 - Fördermaßnahmen

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen gelten in der Grundschule die Regelungen des § 7 Abs. 2 der Grundschulverordnung. Die zusätzliche Förderung kann parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach durch die parallele Förderung besonders stark betroffen ist.

(2) Eine zusätzliche Förderung im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen ist in den Schulen der Sekundarstufe I fortzusetzen, wenn die LRS oder die besondere Schwierigkeit im Rechnen während der Grundschulzeit nicht behoben werden kann. Zusätzlich zum Regelunterricht kann Förderunterricht gemäß der VV-Unterrichtsorganisation erteilt werden.

(3) Die Einbeziehung einer Schülerin oder eines Schülers in eine zusätzliche Förderung bedarf des Einverständnisses der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 Abs. 3 kann nur auf Antrag (Anlage) der Eltern oder der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers oder Studierenden erfolgen. Die betroffenen Eltern sind über die zusätzliche Förderung regelmäßig zu informieren. Sie sind angehalten, den Verlauf der zusätzlichen Förderung zu begleiten und zu unterstützen.

(4) Reichen die zusätzlichen schulischen Förderangebote nicht aus und erfolgt eine außerschulische Unterstützung, arbeitet die Schule mit den außerschulischen Maßnahmeträgern zusammen. Zur Festlegung der geeigneten Hilfen durch das Jugendamt stellt die Schule den Eltern die erforderlichen Unterlagen der Schule zur Verfügung.

5 - Übergang in die Schulen der Sekundarstufe I

Eine LRS oder eine besondere Schwierigkeit im Rechnen allein ist kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang von der Grundschule in den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, bei sonst angemessenen Gesamtleistungen, als nicht geeignet zu beurteilen.

6 - Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Grundsätzlich gelten für Schülerinnen, Schüler und Studierende mit einer LRS oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4, die eine zusätzliche Förderung im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen erhalten, gelten ggf. die Regelungen des § 10 Abs. 8 der Grundschulverordnung und die unter Absatz 3 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern (Anlage) für Schülerinnen und Schüler mit einer LRS Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern beschließen. Die Abweichungen können umfassen:

- a) die Ausweitung der Arbeitszeit, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten,
- b) die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln,
- c) die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen, und
- d) der Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch.

(4) In der Sekundarstufe II und den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges kann im Falle einer LRS für schriftliche Arbeiten und Prüfungen eine Schreibzeitverlängerung und die Verwendung technischer Hilfsmittel gewährt werden. Die Entscheidung hierzu trifft die jeweilige Lehrkraft.

7 - Regelungen zu Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen

Soweit Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen werden, ist dies auf allen Zeugnissen zu vermerken.

8 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 27.11.2006

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage

Formblatt gemäß Nummer 4 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 3 und 4 der VV-LRS

Antrag auf Teilnahme an einer zusätzlichen Fördermaßnahme

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass

mein Sohn / meine Tochter _____

geb. am _____

an einer Förderung gemäß Nummer 4 der VV-LRS

vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich erkläre, dass diese zusätzliche schulische Förderung durch die Eltern in besonderer Weise unterstützt wird.

Datum

Unterschrift der Eltern

Antrag auf Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung

Ich beantrage Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 der VV-LRS. Ich bin darüber informiert, dass Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung gemäß Nummer 6 Abs. 3 oder Abs. 4 der VV-LRS in dem Zeugnis unter Bemerkungen mit dem Satz

„Wegen einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben (LRS) sind Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung vorgenommen worden.“

vermerkt wird.

Datum

Unterschrift der Eltern oder
der volljährige Schülerin / des volljährigen Schülers/ Studierende

**Verwaltungsvorschriften über die
Unterrichtsorganisation in den Schuljahren
2007/2008 und 2008/2009
(VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008
und 2008/2009)**

Vom 20. Dezember 2006
Gz.: 11.8

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 402)*, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport.

1 - Grundsätze

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts. Sie regeln nicht die konkrete Form der Organisation von Klassen und Schulen und begründen weder der Form noch dem Umfang nach Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung hinzuwirken.

(3) Die Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen der den staatlichen Schulämtern für ihren Zuständigkeitsbereich insgesamt zugewiesenen Stellen (Vollzeitlehrkräfteeinheiten - VZE) umzusetzen. Dabei sind insbesondere die in der pauschalen VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter dargestellten Maßnahmen nach den fachlichen Erfordernissen auszustatten.

(4) Die Ausstattung der Schulen erfolgt durch die staatlichen Schulämter in VZE oder Lehrerwochenstunden (LWS) gemäß geltenden Vorschriften und nachstehenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Schulsituation.

(5) Die staatlichen Schulämter können im Einzelfall im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung und auf begründeten Antrag der Schule von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen.

2 - VZE-Zuweisung

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Planstellen und Stellen. Nach-

tragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

(2) Die Struktur der VZE-Zuweisung nach Schulkapiteln ergibt sich aus der Haushaltssystematik und beinhaltet die Zuweisung von Planstellen für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal (Anlage 1). Bei der Zuweisung von LWS für die Schulen kann ein staatliches Schulamt von der Struktur der VZE-Zuweisung im Einzelfall abweichen, wenn die Schulen nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 anders auszustatten sind.

(3) Die VZE-Zuweisung von Planstellen und Stellen berücksichtigt dabei insbesondere:

- a) Unterricht nach den Stundentafeln einschließlich Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung, Unterricht der gymnasialen Oberstufe (GOST) und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (ZBW), den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie den Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen,
- b) Teilungs- und Förderunterricht,
- c) Wahlunterricht,
- d) genehmigte Ganztagsangebote nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften,
- e) Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, sofern nicht bereits durch Buchstabe a) abgedeckt,
- f) Unterricht in Landes- und Bundesfachklassen,
- g) Ergänzungsunterricht in Oberstufenzentren und Justizvollzugsanstalten zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I,
- h) das Fortführen von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- i) Fachberatung einschließlich der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen,
- j) sonstiges pädagogisches Personal im Unterricht für geistig Behinderte, Körper-, Hör- und Sehgeschädigte,
- k) Unterricht im Telekolleg,
- l) abweichende Organisationsformen und Begabungsförderung,
- m) Fördern bei Teilleistungsstörungen, Krankenhausunterricht, Unterricht für besondere Schülergruppen,
- n) Deutsch-Polnische Schulprojekte,
- o) Schul- und Modellversuche,

* Der Beschluss des Landtages vom 15.12.2006 über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wurde bereits im Text berücksichtigt.

- p) eine Vertretungsreserve zum Vermeiden von Unterrichtsausfall sowie
- q) Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

(4) Die VZE-Zuweisung wird für die

- a) Durchführung muttersprachlichen Unterrichts,
- b) unterrichtsergänzenden Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsbetriebes, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und
- c) unterrichtsergänzenden Angebote an beruflichen Schulen

durch kapitalisierte Mittel ergänzt.

(5) Die staatlichen Schulämter nehmen im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung auf der Grundlage der Empfehlung des für Schule zuständigen Ministeriums zur „Rechnergestützten stellenwirtschaftlichen Schulorganisation (RESSOR)“ und unter Beachtung der konkreten Schulbedingungen die LWS-Zumessung für die Schulen vor. Unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zusammenarbeit der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen nach der Geschäftsordnung der staatlichen Schulämter ist in allen Schulen eine angemessene Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

(6) Die staatlichen Schulämter haben den Schulen im Rahmen der LWS-Zumessung die genehmigten Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht sowie die Vertretungsreserve pauschal zur selbstständigen Verwendung zuzuweisen. Die Vertretungsreserve soll an allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen mindestens drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen.

(7) Die Spezialschulen erhalten im Rahmen der VZE-Zuweisung über die jeweiligen staatlichen Schulämter nach Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium die LWS für die Organisation des Unterrichts in der Sekundarstufe I und II und die Begabungsförderung.

3 - Allgemeine Regelungen für die Verwendung von VZE

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus der Anlage zur Arbeitszeitverordnung. Alle Lehrkräfte sind im Umfang ihrer jeweiligen Pflichtstunden unter Abzug der personengebundenen Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden im Unterricht einzusetzen. In Ergänzung kann der konkrete Einsatz der Lehrkräfte auch durch die Nutzung von Unterrichtsstundenkonten bestimmt werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Sondersachverhalten werden die staatlichen Schulämter mit zusätzlichen VZE ausgestattet. Diese VZE können, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang eingesetzt werden, den Schulen für Vertretungsunterricht belassen werden.

(3) Für Einzugliedernde können die staatlichen Schulämter den

Schulen für besondere Fördermaßnahmen gemäß der Eingliederungsverordnung je Schülerin oder Schüler eine zusätzliche LWS zuweisen. Sofern Vorbereitungsgruppen eingerichtet werden, die vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache dienen und die auf die Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereiten, können die staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung den Schulen pro Vorbereitungsgruppe bis zu 26 LWS zuweisen.

(4) Die Anzahl von zu erteilenden Hausunterrichtsstunden legen die staatlichen Schulämter gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler fest. Für Hausunterricht in Krankenhäusern kann das für Schule zuständige Ministerium in besonderen Fällen auf Antrag der staatlichen Schulämter zusätzliche LWS genehmigen und diese im Rahmen der VZE-Zuweisung bereitstellen.

(5) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und der berufsbildenden Schulen sind die in der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter enthaltenen Vertretungsreserven oder die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte zu nutzen. Die Vertretungsstunden werden entweder durch Teilungs- und Wahlunterricht oder über die individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte im Laufe des Schuljahres in Unterricht umgesetzt. Wenn die Vertretungsstunden im Teilungs- und Wahlunterricht gebunden sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schuldatenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Die Schule informiert das staatliche Schulamt über die Form der Vertretungsregelung.

4 - Grundsätze für die Klassenneubildung

(1) Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und können von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

(3) Auf die Bandbreitenwerte werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler angerechnet, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind und bei denen es sich nicht um solche Schülerinnen und Schüler handelt, die eine Jahrgangsstufe wiederholen. Abweichend davon werden an den Standorten der anerkannten deutsch-polnischen Schulprojekte Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit auf die Bandbreitenwerte der Sekundarstufe I sowie auf die erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Nummer 8 Abs. 2 für die Errichtung der Jahrgangsstufe 11 angerechnet. Die angerechneten Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit

rigkeit dürfen 27 Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht überschreiten. An den Spezialschulen Sport werden Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet ebenfalls angerechnet.

(4) Die Bandbreite bezeichnet die mögliche Schülerzahl für die Klassenneubildung und wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

- a) Der untere Wert darf geringfügig unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Jahrgangsbreiten nur vorübergehend klein sind. Die Unterschreitung darf nicht in Parallelklassen und nicht in mehr als zwei Jahrgangsstufen erfolgen. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.
- b) Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und nichts anderes bestimmt ist. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.

(5) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten in gleicher Weise für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.

(6) Bei der Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung zu verfahren.

5 - Bemessungsgrundlagen

(1) Die Bemessungsgrundlage ist eine rechnerische Organisationsgröße, die bei der LWS-Zumessung für jede Schule eine einheitliche Basis für die Gewährung von Anrechnungstunden für Schulleitungen, für Lehrkräfte im Rahmen schulischer Verwaltungsaufgaben und für die VZE-Ausstattung der genehmigten Ganztagschulen schafft. Sie wird in Form von LWS oder als VZE-Größe berechnet und dargestellt.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird für jede Schule sowie für die Sekundarstufe I an Einrichtungen des ZBW, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus der Zahl der durch die staatlichen Schulämter genehmigten Klassen (K), der Zahl der Unterrichtsstunden jeder Klasse gemäß der Stundentafel (U) und aus der für jede Schulstufe und -form festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl) der Lehrkräfte (S) ermittelt. Aus diesen Grunddaten wird als Bemessungsgrundlage berechnet

- a) die Anzahl der LWS (Bemessungsgrundlage LWS):

$$\text{LWS} = \text{K} \times \text{U} \text{ und}$$

- b) die Anzahl der VZE (Bemessungsgrundlage VZE):

$$\text{VZE} = \text{K} \times \text{U} / \text{S}.$$

(3) Für jahrgangsstufenübergreifende Klassen in Grundschulen

gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der jeweils höheren Jahrgangsstufe gemäß Stundentafel.

(4) Für GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und OSZ sowie für die Sekundarstufe II an Einrichtungen des ZBW wird die Bemessungsgrundlage aus den Schülerzahlen, der Messzahl (LWS je Schülerin oder Schüler gemäß Nummer 8 Abs. 2) und der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ermittelt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für Gesamtschulen und Gymnasien mit Sekundarstufe I und II ist die Summe der Bemessungsgrundlagen aus den Absätzen 2 und 4.

6 - Unterrichtsorganisation in Grundschulen

(1) In der Grundschule und den Grundschulteilen zusammengefasster Schulen betragen der Frequenzrichtwert 25 und die Bandbreite 15 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Überschreitungen der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schüler sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 3 möglich.

(2) Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 1 bedarf abweichend von Nummer 4 Abs. 4 Buchstabe a unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Die Fortführung von Klassen in den Jahrgangsstufen 2 bis 6 unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern kann vom staatlichen Schulamt genehmigt werden. Veränderungen bei der Klassenbildung sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

(3) An Schulen, in denen der untere Wert der Bandbreite für die Klassenfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen und diese gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausstellen.

(4) An genehmigten Kleinen Grundschulen ist die Bildung einer Klasse unterhalb des unteren Wertes der Bandbreite für die Klassenfrequenz zulässig, wenn mit dem im Folgejahr aufzunehmenden oder vorhandenen Schülerjahrgang eine jahrgangsstufenübergreifende Klasse gebildet wird. Für diese jahrgangsstufenübergreifenden Klassen werden zusätzlich 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 für Teilungsunterricht bereitgestellt.

(5) Klassen, die nach dem Modell der flexiblen Eingangsphase arbeiten, erhalten für Teilungsunterricht 5 LWS je Klasse. Für die sonderpädagogische Begleitung sind je Klasse 5 LWS einzusetzen.

(6) Das staatliche Schulamt kann auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Diese Klassen können gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausgestattet werden.

(7) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit be-

sonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Teilungsstunden durchzuführen.

(8) Zusätzlicher Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten in kleinen Schülergruppen kann durch die Schulleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS eingerichtet werden. Die Förderstunden sollten vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 verwendet werden.

(9) Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 können Klassen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 22 werden Klassen nicht geteilt.

(10) Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS zusätzlichen Wahlunterricht einrichten.

(11) Den Schulen werden LWS zur Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Verfügung gestellt. Es sind hier je Klasse drei bis fünf LWS einzusetzen.

(12) Grundschulen in Form der verlässlichen Halbtagschule erhalten im Schuljahr 2007/2008 pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 22 LWS sowie im Schuljahr 2008/2009 pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 25 LWS und bis zu 5.000,- € für Honorarverträge (Halbtagszuschlag). Die Mittel sind im Rahmen des genehmigten schulischen Ganztagskonzepts für ergänzende Angebote nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte zu verwenden. Ganztagsangebote in offener Form können pro Zug bis zu 5.000,- € für Honorarverträge und pro Schule 3 LWS für die Planung und die organisatorische Abstimmung mit den Kooperationspartnern erhalten.

(13) An Schulen gemäß Absatz 12 können auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze aus dem Ganztagszuschlag bis zu drei Stunden für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

7 - Unterrichtsorganisation in Schulen der Sekundarstufe I

(1) In der Sekundarstufe I betragen der Frequenzrichtwert 27 und die Bandbreite 20 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Veränderungen bei der Klassenbildung sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 vorgenommen werden. Überschreitungen der Bandbreite auf bis zu 30 Schülerinnen und Schülern sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 3 möglich. § 103 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. Abweichend von den oben genannten Regelungen betragen der Frequenzrichtwert an den Spezialschulen Sport 24 und die Bandbreite 17 bis 28 Schülerinnen und Schüler. An Oberschulen darf der untere Wert der Bandbreite in einzelnen Klassen unterschritten wer-

den, soweit innerhalb einer Jahrgangsstufe im rechnerischen Durchschnitt aller Klassen die Bandbreite eingehalten wird. Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7 an zweizügigen Gymnasien unterhalb des Frequenzrichtwertes bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Oberschulen in Grundzentren und an Gesamtschulen mit GOST in Grundzentren zwei Klassen mit insgesamt mindestens 30 Schülerinnen und Schülern eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule oder die Gesamtschule mit GOST neben einem Gymnasium die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet des Grundzentrums ist.

(3) Für den Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 an Oberschulen und Gesamtschulen mit GOST und für den Schwerpunktunterricht ab Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen mit GOST und Gymnasien sollen die Schulen pro Klasse zusätzliche LWS im Umfang von 50 Prozent der Wahlpflichtstunden oder der Stunden für den Schwerpunktunterricht gemäß Stundentafel erhalten. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes gemäß Nummer 7 Abs. 1 ist die Zahl der innerhalb der Jahrgangsstufe zu bildenden Wahlpflichtkurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen. Im neu beginnenden Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 und 9 gilt 12 als Richtwert für die Kursfrequenz. Unterschreitungen können vom staatlichen Schulamt genehmigt werden.

(4) Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Oberschulen sollen je Klasse eingesetzt werden:

- a) für die Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt 8 LWS,
- b) für die Jahrgangsstufen 9 und 10 insgesamt 12 LWS.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Gesamtschulen mit GOST sollen je Klasse eingesetzt werden:

- a) für die Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt 10 LWS,
- b) für die Jahrgangsstufen 9 und 10 insgesamt 13 LWS.

Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb des Jahrganges zu bildenden Fachleistungskurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen.

(5) Für zeitlich begrenzten Förderunterricht zur Überwindung von besonderen Leistungsdefiziten in kleinen Lerngruppen kann die Schule zusätzliche LWS einsetzen. Die Oberschulen und Gesamtschulen mit GOST können auf begründeten Antrag dafür vom staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung mit zusätzlichen LWS ausgestattet werden.

(6) Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 25 werden Klassen nicht geteilt.

(7) Die Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel mit zusätzlichen LWS für den Wahlunterricht ausgestattet werden.

(8) Schulen mit Ganztagsangeboten in gebundener Form erhalten jährlich einen Ganztagszuschlag (LWS und Honorarmittel) von 20 Prozent auf die Bemessungsgrundlage nach Nummer 5 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Anzahl der an den Ganztagsangeboten beteiligten Jahrgangsstufen und Züge.

(9) Schulen mit Ganztagsangeboten in offener Form erhalten jährlich einen Ganztagszuschlag (LWS und Honorarmittel), der sich an der Zahl der am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler orientiert. Die Berechnung des Zuschlages für die jeweilige Einzelschule erfolgt auf der Basis einer Pro-Kopf-Bemessung von 0,12 LWS je teilnehmendem/r Schüler/in sowie eines Koordinationszuschlages von 3 LWS pro Schule. Die Grundausrüstung beträgt bei einer zweizügigen Schule mit 8 Klassen bei einer Mindestteilnahme von 40 Prozent 0,5 VZE (13 LWS); eine detaillierte Tabelle ist als Anlage 2 beigefügt.

(10) An Schulen gemäß den Absätzen 8 und 9 können auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze aus dem Ganztagszuschlag bis zu drei Stunden für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

8 - Unterrichtsorganisation in der GOST

(1) Zur Absicherung eines der Gymnasiale Oberstufe-Verordnung (GOSTV) entsprechenden qualifizierten Kursangebotes ist es erforderlich, dass mindestens das Fach Deutsch, drei Fremdsprachen (davon eine neu einsetzende in der Einführungsphase), zwei musisch-künstlerische Fächer, das Fach Geschichte, zwei weitere Fächer des Aufgabenfeldes II, das Fach Mathematik, drei naturwissenschaftlich-technische Fächer und das Fach Sport von den Schülerinnen und Schülern als Grundkursfach belegt werden können.

Als Leistungskursfächer müssen mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach des Aufgabenfeldes II, Mathematik und eine Naturwissenschaft angeboten werden können. Das Kursangebot muss so angelegt sein, dass die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist.

(2) Die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 11 am letzten Schultag vor den großen Ferien beträgt 60 Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung zum Besuch der GOST. Das Vorhandensein der Berechtigung ist zu prüfen. Die Klassenbildung kann erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres die Schülerzahl mindestens 50 beträgt. Die Bestätigung durch das staatliche Schulamt erfolgt am dritten Tag der ersten Unterrichtswoche. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres

durch die Schule über die zu erwartende Entscheidung zu informieren.

Abweichend von Satz 1 kann eine Schule auch dann eine Jahrgangsstufe 11 einrichten, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Schule mit GOST in der Jahrgangsstufe 11 eine Schülerzahl von mindestens 75 erreicht und ein koordiniertes Kursangebot vorliegt, das den Schülerinnen und Schülern beider Schulen offen steht und in der Qualifikationsphase fortgeführt werden kann. Jede der an der Kooperation beteiligten gymnasialen Oberstufen muss am 1. August mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 haben. Die Genehmigung der Kooperation erfolgt gemäß Nummer 3 GOSTV durch das staatliche Schulamt.

Abweichend von Satz 1 kann an den Spezialschulen Sport auch dann eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet werden, wenn am letzten Schultag vor den großen Ferien eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht ist. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres die Schülerzahl mindestens 40 beträgt.

(3) GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren erhalten auf der Grundlage der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine pauschale Zuweisung, mit der der gesamte Unterricht, die Vertretungsreserve sowie freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß GOSTV abzudecken sind.

Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

- a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,
- b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,
- c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS

zugewiesen werden.

(4) Die GOST an Förderschulen werden gemäß Nummer 11 Abs. 1 ausgestattet.

(5) Kooperieren Schulen durch Bildung gemeinsamer Kurse in der GOST, kann das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern der beteiligten Schulen die pauschalen Zuweisungen für die Schulen untereinander ausgleichen.

9 - Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des ZBW

(1) Der Frequenzrichtwert an Einrichtungen des ZBW gemäß § 1 der Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges beträgt zu Beginn des ersten Semesters jedes Bildungsganges:

- a) 20 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 25 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Ausnahmeregelung siehe Nummer 1 Abs. 5).

(2) Der untere Wert der Bandbreite gemäß Nummer 4 Abs. 3 beträgt:

- a) 15 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 18 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt Nummer 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt Nummer 8 Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Ausstattung mit LWS gemäß den Absätzen 3 bis 5 darf den für den entsprechenden Bildungsgang benötigten Personalbedarf nicht unterschreiten. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorzunehmen.

10 - Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren

(1) Für die Klassen im Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung betragen der Frequenzrichtwert 24 und die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Bandbreite bei der Bildung von Fachklassen mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums unterschritten werden. Landesfachklassen kann der untere Wert der Bandbreite unterschritten werden. Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stunden im Unterricht geteilt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe, insbesondere bedingt durch curriculare Vorgaben wie Unterricht in Lernfeldern, Differenzierung im Fremdsprachenunterricht oder Differenzierung in Fachrichtungen oder Schwerpunkten, vorliegen oder die Größe von Fachräumen dies erfordert.

(2) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung sowie in Klassen, in denen ausschließlich Auszubildende unterrichtet werden, die nach § 241 SGB III gefördert werden, beträgt der Frequenzrichtwert 15. Es gilt die Bandbreite 12 bis 23 Schülerinnen und Schüler. Es können acht bis zwölf LWS je Klassenfrequenz für Teilungsunterricht gewährt werden.

(3) In Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42 m der Handwerksordnung ausgebildet werden, beträgt der Frequenzrichtwert 14. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) acht bis 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse, die hör- oder sehgeschädigt sind;
- b) 13 bis 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse, die die Vollzeitschulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ erfüllt haben.

(4) In den Bildungsgängen an der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I und zum Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht bzw. Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite von 16 bis 31 Schülerinnen und Schülern. In den berufsbezogenen Fächern ist der Einsatz von bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht erforderlich. Der Unterricht im Lernbüro wird von einem Lehrkräfteteam, bestehend aus zwei Lehrkräften, erteilt.

(5) In den Bildungsgängen der Fachoberschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite von 16 bis 31 Schülerinnen und Schülern. Im fachrichtungsbezogenen Unterricht können bis zu vier LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.

(6) In den Bildungsgängen der Fachschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite von 16 bis 31 Studierenden. In der Fachschule Sozialwesen können bis zu zehn und in der Fachschule Technik und Wirtschaft bis zu sechs LWS für Teilungsunterricht eingesetzt werden.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten.

(8) Für die Einrichtung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule sowie für die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen kann das staatliche Schulamt den Oberstufenzentren bis zu fünf LWS zuweisen. Bei oberstufenzentrum-übergreifender Organisation kann das staatliche Schulamt im Rahmen der zugewiesenen Stellen davon abweichen.

(9) Die Klassen werden Abteilungen zugeordnet. Abteilungen müssen mindestens 180 Vollzeitschülerplätze umfassen.

11 - Unterrichtsorganisation in Förderschulen, Förderklassen und im gemeinsamen Unterricht

(1) Förderschulen sowie Schulen mit Förderklassen oder mit gemeinsamem Unterricht erhalten LWS pauschal zugewiesen. Damit ist der gesamte Unterricht gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts auszustatten. Für die pauschale Zuweisung gelten je Schülerin oder Schüler folgende Messzahlen:

- a) für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Sprache“

in den Jahrgangsstufen 1 - 6	bis zu 2,6 LWS
in den Jahrgangsstufen 7 - 10	bis zu 3,0 LWS
- b) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

„körperliche und motorische Entwicklung“	bis zu 4,75 LWS
--	-----------------

- c) für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

„emotionale und soziale Entwicklung“,
„Sehen“, „Hören“, bis zu 3,0 LWS

- d) für Blinde, Gehörlose bis zu 7,5 LWS

- e) für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

„geistige Entwicklung“ bis zu 7,5 LWS.

Für 20 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ und für 40 Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ steht jeweils eine Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Verfügung. In Klassen mit gemeinsamem Unterricht kann neben den Lehrkräften sonstiges pädagogisches Personal gemäß Satz 4 mit bis zu 10 LWS eingesetzt werden.

(2) An Förderschulen gelten für die Klassenfrequenz folgende Richtwerte und Bandbreiten (Zahl der Schülerinnen und Schüler):

- a) Allgemeine Förderschulen:

Frequenzrichtwert 11
Bandbreite 8 bis 15

- b) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und „Sehen“

Frequenzrichtwert 9
Bandbreite 6 bis 12

- c) Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

Frequenzrichtwert 6
Bandbreite 4 bis 8

(3) In Förderschulen und Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Die Schule kann entscheiden, die Klassenhöchstfrequenz in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei Schülerinnen und Schüler zu überschreiten.

12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2007 in Kraft. Die Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation sind für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 anzuwenden. Sie treten am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 20.12.2006

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Zuweisung der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte des
Landes Brandenburg in Vollzeiteinheiten (VZE)**

Schuljahr

Staatliches Schulamt:		VZE	
1.	Schulen gemeinsam Kapitel 05 300	Insgesamt	
2.	Grundschulen Kapitel 05 321	Insgesamt	
3.	Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe Kapitel 05 324	Insgesamt	
4.	Oberschulen Kapitel 05 326	Insgesamt	
5.	Gymnasien Kapitel 05 327	Insgesamt	
6.	Zweiter Bildungsweg Kapitel 05 329	Insgesamt	
7.	Förderschulen Kapitel 05 330	Insgesamt	
8.	OSZ/Berufliche Schulen Kapitel 05 332	Insgesamt	
Summe aller VZE für das staatliche Schulamt			

Anlage 2

Staffelmodell zum Ganztagszuschlag (Nummer 7 Absatz 9)

Schüler	LWS Zuweisung	VZE
bis 89	13	0,50
ab 90	14	0,54
ab 100	15	0,58
ab 110	16	0,62
ab 120	17	0,65
ab 125	18	0,69
ab 130	19	0,73
ab 140	20	0,77
ab 150	21	0,81
ab 160	22	0,85
ab 170	23	0,88
ab 175	24	0,92
ab 180	25	0,96
ab 190	26	1,00
ab 200	27	1,04
ab 210	28	1,08
ab 220	29	1,12
ab 225	30	1,15
ab 230	31	1,19
ab 240	32	1,23
ab 250	33	1,27
ab 275	36	1,38
ab 300	39	1,50

—————

Mitteilung 7/07

Vom 26. Januar 2007
Gz.: 14.3 - Tel.: 866-3643

18. und 19. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Im Anschluss an die Mitteilung 18/06 vom 26. Juli 2006 (ABl.MBJS Nr. 7/2006 S. 390) erfolgt der Hinweis auf die 18. und 19. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes.

1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

1.1 18. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127) geändert worden.

Durch Artikel 5 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wurde die Inhaltsübersicht zu § 134 und § 134 geändert. § 134 lautet jetzt wie folgt:

§ 134

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

(1) Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg wird als Einrichtung des Landes Brandenburg errichtet. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Erwachsenenbildung und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. *Entwicklung von Rahmenlehrplänen,*
2. *Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität,*
3. *Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden,*
4. *medienpädagogische Fortbildung und Beratung von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen insbesondere bei der Ausstattung mit Medien und Medientechnologie und*
5. *Maßnahmen zur Qualifizierung von Personal, das im Bereich der Weiterbildung fachlich und administrativ tätig ist.*

(2) Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium direkt unterstellt. Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht. Die Dienst- und Fachaufsicht wird entsprechend den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wahrgenommen.

Die Änderung trat gemäß Artikel 8 des Gesetzes am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zusätzlich ist Artikel 4 des Staatsvertrages vom 22. Mai 2006 zu beachten, der folgende Regelung enthält: *„Die Dienst- und Fachaufsicht wird von dem für Schule zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Interessen der für Schule zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin wahrgenommen“*

Der Staatsvertrag trat gemäß dessen Artikel 12 am 1. Januar 2007 in Kraft.

1.2 19. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden.

Durch Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wurde das Brandenburgische Schulgesetz umfassend geändert. Auf eine Darstellung der Änderungen wird in Anbetracht der beabsichtigten Publikation des Brandenburgischen Schulgesetzes als Broschüre (s. a. unter Nr. 4) verzichtet.

Gemäß Artikel 5 sind die Änderungen zu § 3 Abs. 2 und zu § 53 Abs. 7 bezüglich der Leistungs- und Begabungsklassen am 11. Januar 2007 in Kraft getreten. Die übrigen Änderungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

2. Zitierweise

Die Zitierweise lautet (soweit nicht die §§ 3 Abs. 2 oder 53 Abs. 7 betroffen sind) bis zum 31. Juli 2007 gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127).“

Die Zitierweise lautet ab dem 1. August 2007 oder soweit die §§ 3 Abs. 2 oder 53 Abs. 7 betroffen sind gegebenenfalls:

„§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2).“

3. Brandenburgisches Vorschriftensystem (BRAVORS)

Die konsolidierte Fassung des Brandenburgischen Schulgesetzes finden Sie im Internet unter http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bra_vors_01.c.22790.de.

Bisher wurden aus der 19. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes nur die Änderungen zu § 3 Abs. 2 und § 53

Abs. 7 BbgSchulG eingearbeitet, da diese Änderungen am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten sind. Die Änderungen, die am 1. August 2007 in Kraft treten, werden unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eingearbeitet.

4. Publikationen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 eine Broschüre des Brandenburgischen Schulgesetzes in der mit der ab dem 1. August 2007 gültigen Fassung herausgeben.

Berichtigung der Sechsten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse

Die sechsten Verwaltungsvorschriften zur Änderung VV-Zeugnisse vom 29. November 2006 (ABl.MBJS S. 446) werden auf Grund einer fehlerhaften Drucklegung wie folgt berichtigt:

In den Anlagen 02-32a, 02-34a und 02-36a wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„Klassen, die an Realschulen gebildet wurden und gemäß Artikel 2 §§ 2 und 4 des Schulstrukturgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462) an Oberschulen fortgeführt wurden (geänderte Realschulen). / Klassen, die an Realschulen gebildet wurden und in Folge einer Schulschließung an einer Gesamtschule fortgeführt werden.“

Der Fehler betrifft nur die Drucklegung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Im Schulverwaltungsprogramm WinSchule ist der Fehler nicht enthalten.

Potsdam, den 25. Januar 2007

II. Nichtamtlicher Teil

Teilstipendien für Gastschulaufenthalte an polnischen Schulen im Schuljahr 2007/08

Die Zahl der brandenburgischen Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr an einer polnischen Schule verbringen, soll im Schuljahr 2007/08 ausgeweitet werden. Zu diesem Zweck stellt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2007/08 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zehn Teilstipendien à 1.500 Euro bereit, die bis zum 1. März 2007 (Bewerbungsfrist) beantragt sein müssen. Diese Teilstipendien können auch für Auslandsjahre an Schulen in anderen Ländern Mittel- und Osteuropas beantragt werden. Details lassen sich im MBJS telefonisch unter 0331/866-3866 in Erfahrung bringen.

Die Wahl einer geeigneten Schule für ein solches Gastschuljahr an einer polnischen Schule im kommenden Schuljahr erleichtert die vom MBJS herausgegebene Broschüre „Ein Gastschuljahr in Polen - polnische Schulen stellen sich vor“. Hier präsentieren sich acht besonders geeignete und attraktive Schulen im polnischen Grenzgebiet, namentlich in den Wojewodschaften Zachodniopomorskie (Westpommern), Lubuskie (Lebuser Land) und Wielkopolska (Großpolen), die in der Aufnahme ausländischer Gäste erfahren sind und den Unterrichtsbesuch brandenburgischer Schülerinnen und Schüler zugleich kostenfrei anbieten.

Die Broschüre, die als Entscheidungshilfe gedacht ist, enthält darüber hinaus wichtige organisatorische Hinweise und den exemplarischen Erfahrungsbericht eines Schülers, der mit vorsichtiger Skepsis nach Polen ging und begeistert zurückkam. Diese Broschüre kann auch vom Bildungsserver unter

www.bildung-brandenburg.de/bbs/inter/partner/polen/pdf/gastschuljahr.pdf

heruntergeladen oder telefonisch (0331/866-3866) angefordert werden. Beratung und Unterstützung erfahren Interessenten gleichermaßen durch den Oberstufenkoordinator an der Schule und durch die staatlichen Schulämter.

Für ein Schuljahr in Polen spricht vor allem der Vorzug der geografischen Nähe. Die Entfernungen erlauben es den Jugendlichen, schon im Vorfeld die Schule und das künftige Lebensumfeld in Augenschein zu nehmen und erste persönliche Absprachen zu treffen. Des Weiteren ist ein Schulaufenthalt in Polen im Vergleich zu entfernten Ländern weitaus kostengünstiger, besonders im Hinblick auf die Reise- und Lebenshaltungskosten.

Für ein Gastschuljahr in Polen sind gute Polnisch-Kenntnisse zweifellos von Vorteil. Es gibt aber auch die Möglichkeit, mit weniger profunden Polnisch-Kenntnissen den Schulbesuch anzutreten. Weil ein Schuljahr im Ausland einen organisatorischen und zeitlichen Vorlauf braucht, muss mit seiner Vorbereitung bereits frühzeitig in der Jahrgangsstufe 10 begonnen werden. Für Polen gilt dies insbesondere deshalb, weil es kaum vermittelnde Austauschorganisationen gibt. Hier sind, wenn

auf die Dienste einer Austauschorganisation verzichtet wird, also mehr Eigenregie und -initiative, aber zugleich Zeit erforderlich.

Broschüre „PIT Brandenburg - Schulische Prävention im Team“

Jugendliche zu befähigen, Gefahren vorzubeugen und ihnen selbstbewusst und stark zu begegnen, verlangen sowohl die brandenburgische Landesverfassung als auch das Schulgesetz. Zur Unterstützung der Lehrkräfte und anderer pädagogischer Fachkräfte bei dieser Aufgabe hat nun das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) im Auftrag der Landesregierung die Publikation „PIT Brandenburg - Schulische Prävention im Team“ herausgegeben.

Die Publikation richtet sich an Lehrkräfte, Erzieher, Mitarbeiter von Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Eltern und weitere Interessierte. Die Veröffentlichung beschäftigt sich mit der gesamten Spannweite der Prävention: So beispielsweise mit der Vorbeugung von Gefahren für die Gesundheit, die Freiheit, das Leben und das Eigentum. Allgemeines Ziel von Prävention ist, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, später eigenverantwortlich und sachgerecht mit Konflikten sowie Problemen umzugehen und Lebensaufgaben konstruktiv zu lösen. Bevor also intervenierendes Eingreifen notwendig wird, sollen Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen bewirkt werden. Weil Prävention auf gefährliche gesellschaftliche Entwicklungen wie die Zunahme von Gewaltbereitschaft, den zunehmenden Einfluss des Rechtsextremismus sowie die Verbreitung und die gesellschaftliche Akzeptanz von Drogen Antworten finden muss, reicht sie weit über die bloße Sachinformation und Aufklärung hinaus.

Anliegen der Broschüre „Schulische Prävention im Team“ ist es, die Schulen bei präventiven Maßnahmen durch die Bündelung und Koordinierung von Ressourcen zu unterstützen und gleichzeitig mit neuen Impulsen zu versehen. Den Lehrkräften wird so die Möglichkeit gegeben, kompetente Partner einzubeziehen, die u. a. Gewalt, Sucht, Verkehr, Persönlichkeitsentwicklung, Rechtspädagogik, Verbraucherschutz etc. thematisch behandeln können. Somit werden über die Partnerschaft Schule, Eltern und Polizei hinaus alle relevanten schulischen Präventionspartner systematisch eingebunden.

„PIT Brandenburg - Schulische Prävention im Team“ verfolgt ein neues, ganzheitliches Präventionskonzept. Damit sollen Schulen dabei unterstützt werden, Heranwachsende für unterschiedliche Lebenslagen durch die Aneignung von Lebenskompetenz, z. B. durch Selbstbewusstsein fit zu machen. Die Fähigkeit zu kommunizieren und Konflikte zu lösen, soll bei den Kindern und Jugendlichen besser entwickelt werden. Die Schulen werden unterstützt, auf gesellschaftliche Entwicklungen wie die Zunahme von Gewaltbereitschaft, den Einfluss des Rechtsextremismus und den Umgang mit Drogen adäquat zu reagieren. Schulen sollen Lösungswege zur Vorbeugung aufgezeigt werden. „PIT Brandenburg - Schulische Prävention im

Team“ soll die Lehrkräfte bei ihrer unterrichtlichen Arbeit im Fach sowie fachübergreifend und fächerverbindend bei der Behandlung übergreifender Themen unterstützen. Auf einer beiliegenden CD-ROM finden Sie zu jedem Präventionsfeld neben einer Analyse, Anregungen und Materialhinweise für den Unterricht sowie konkrete Kontaktmöglichkeiten zu den jeweiligen Fachleuten.

Die Publikation beschreibt schulische Umsetzungskonzepte der Prävention im Land Brandenburg, wobei die zugehörige CD-ROM, die Informationen zu einzelnen Präventionsfeldern enthält. Die durch das LISUM (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg) qualifizierten Beraterinnen und Berater u. a. für Übergreifende Themenkomplexe oder für Schulentwicklung und Evaluation sowie die Lernberater werden diese Publikation in Fortbildungsveranstaltungen einsetzen und gezielt vorstellen, damit der Umgang mit der Konzeption deutlich wird und in die Schulprogrammarbeit eingebunden wird.

Die gesamte Publikation wird noch im Januar für das Internet aufbereitet und ist dann auf dem Brandenburgischen Bildungsserver unter <http://www.bildung-brandenburg.de/pitbrandenburg.html> online verfügbar. Die Bereitstellung der Publikation im Internet gestattet eine laufende Aktualisierung und Erweiterung.

Die Herstellung der Publikation wurde durch den Landespräventionsrat Brandenburg finanziell unterstützt. An der Erstellung der Broschüre wirkten mehrere Ministerien der Landesregierung Brandenburg mit: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) das Ministerium des Innern (MI), das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF), das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), das Ministerium der Justiz (MdJ) und das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV). Sie wurden dabei durch die entsprechenden nachgeordneten Einrichtungen unterstützt. Weitere Experten aus den Bereichen: „Demokratie“, „Gesundheit“, „Medien“, „Mobilität“, „Ökologie“ und „Recht“ unterstützen und berieten das Team bei der Erarbeitung. Das Konzept zur schulischen Umsetzung wurde mit den Fachleuten, aber auch mit Praktikern aus den Schulen und dem Beratungssystem BUSS vor der Drucklegung diskutiert.

Die Publikation mit zugehöriger CD-ROM kann beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg per E-Mail bei Adelheid.Fuerstenau@lisum.brandenburg.de bestellt werden. Jede Schule erhält auf Anfrage ein Exemplar kostenfrei. Weitere Exemplare werden gegen eine Schutzgebühr von 2,50 € plus 3,00 € Versandkosten abgegeben. Bei Bedarf werden auf Anfrage Einführungen in das Konzept PIT für Schulen bzw. für Schulleitungen im Rahmen einer Fortbildung angeboten. Schulen, die eine Prozessbegleitung für das Projekt wünschen, werden durch das LISUM in Kooperation mit den BUSS-Beratern und dem jeweils zuständigen Schulamt beraten.

Bitte wenden Sie sich an das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, Ulrike Kahn, Referatsleiterin für Übergreifende Themen Ulrike.Kahn@lisum.brandenburg.de Tel. 03378 / 209-417.

Umweltbildung/Gewässerschutz

Können Fische Treppen steigen?

Neue Zeitbild-Bildungsmaterialien des Bundesumweltministeriums

Das Bundesumweltministerium erweitert seinen kostenlosen Service für Lehrerinnen und Lehrer: Ab sofort stehen im Internet neue Unterrichtsmaterialien zum Thema „Wasser im 21. Jahrhundert“ zum Abruf bereit. Die neuen Online-Bildungsmaterialien wurden vom Zeitbild Verlag konzipiert und erstellt.

„Wasser ist eine kostbare Ressource. Wir müssen schon in der Schule vermitteln, dass genießbares Trinkwasser und saubere Flüsse keine Selbstverständlichkeiten sind – nur dann werden wir Kinder und Jugendliche für den Umweltschutz begeistern. Zudem können unsere Materialien einen Beitrag dazu leisten, naturwissenschaftliche Sachverhalte anschaulich und damit besser verständlich zu machen“, sagte Bundesumweltminister Sigmar Gabriel.

Unter dem Titel „Ein Fluss ist mehr als Wasser“ werden im ersten Materialset des Zeitbild Verlages Themen wie Hochwasserschutz, Flussrenaturierung und „Fischtreppe“ für den Unterricht aufbereitet. Das zweite Paket trägt den Titel „Lebensstil und Wasser“ und greift die globalen Aspekte des ungleichen Zugangs zu sauberem Trinkwasser auf. Dabei wird den Schülerinnen und Schülern auch das Konzept des „virtuellen Wasser“ nahe gebracht: An Hand von Alltagsgegenständen und Lebensmitteln wird aufgezeigt, wie viel Wasser jeweils zur Produktion verbraucht wurde.

Der Bildungsservice des Bundesumweltministeriums ist von der UNESCO als offizielles Projekt der UN-Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet worden. Die praxiserprobten Materialien für den naturwissenschaftlich-technischen und fächerübergreifenden Unterricht können im Internet unter www.bmu.de/bildungsservice kostenlos abgerufen werden.

Bereits erschienen und ebenfalls kostenlos verfügbar sind Materialien zu den Themen Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Klimapolitik, Umwelt und Gesundheit.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stellen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretenden Schulleiter an nachfolgend aufgeführten Schulen zum 01.08.2007 neu zu besetzen:

1. **Allgemeine Förderschule - „Am Schlosspark“
Berliner Straße 50
16303 Schwedt**

2. **Förderschule für geistig Behinderte
Brüssower Allee 93
17291 Prenzlau**

3. **der Grundschule „Hasenheide“
Schönfelder Weg 42
16321 Bernau**

Aufgaben

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Für die unter Ziffer 1 und 2 benannten Stellen:
Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen);
Bewerberinnen und Bewerber für die unter Ziffer 1 benannte Stelle müssen in jedem Fall die Fachrichtung Lernbehindertpädagogik nachweisen; Bewerberinnen und Bewerber für unter Ziffer 2 benannte Stelle müssen in jedem Fall die Fachrichtung Geistigbehindertpädagogik nachweisen.

Für die unter Ziffer 3 benannte Stelle:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 und 2 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet, die unter Ziffer 3 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts
Eberswalde
Frau Reuscher
Heegemühler Straße 64
16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stellen als **stellvertretende Schulleiterinnen oder stellvertretende Schulleiter** an nachfolgend aufgeführten Schulen zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen:

1. **Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“
Grundschule Vetschau
Pestalozzistraße 12
03226 Vetschau/Spreewald**
2. **Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf
Kantstraße 1
03238 Finsterwalde**
3. **Grundschule Elsterwerda-Biehla
Haidaer Straße 43
04910 Elsterwerda**
4. **Grundschulzentrum Bad Liebenwerda
Riesaer Straße 5 - 7
04924 Bad Liebenwerda**
5. **Berg-Grundschule
Finsterwalder Straße 7
03253 Doberlug-Kirchhain**

Aufgaben:

1. Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der/dem Leiterin/Leiter der Schule;

2. Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus
Frau Baumgart
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0